

RS OGH 1982/4/27 5StR94/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1982

Norm

StGB §28 D

Rechtssatz

Wann bei einer fortgesetzten Tat der erforderliche Gesamtvorsatz gegeben ist, läßt sich nicht schematisch beurteilen. Dies hängt von den jeweiligen Gesamtumständen und der besonderen Sachlage ab und ist überwiegend Tatfrage. Ist der Täter auf ein konkretes Gesamtergebnis seines Tuns fixiert, so sind an die Bestimmtheit der Rechtsgutträger, des Ortes und der Zeit der Tatausführung geringere Anforderungen zu stellen.

Veröff: NStZ 1982,285

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1982:RS0103786

Dokumentnummer

JJR_19820427_AUSL000_005STR00094_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at